

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1970

Nummer 3

An die

**Arbeiter, Angestellten und Beamten des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Das Jahr 1970 wird wieder ein Jahr des Fortschritts und der technischen Entwicklung sein! Wenn wir Schritte nach vorn mit Erfolg für unsere Industriegesellschaft tun wollen, müssen wir uns noch mehr um die Minderung etwaiger Gefahren für den mit der Technik lebenden Menschen bemühen.

Aus dieser Erkenntnis heraus führt der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1970 im Lande Nordrhein-Westfalen die Aktion „Stopp den Unfall“ durch, deren Schirmherrschaft ich gern übernommen habe. Es ist mein Anliegen, daß die vom Lande jährlich durchgeführten Sondermaßnahmen zur Unfallverhütung im Verkehr, im Betrieb, im Heim und in der Freizeit unterstützend in diese Aktion einmünden. Gleichzeitig richte ich die Bitte an Sie alle, sich aufgeschlossen an dieser Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen, die dem Ziele gilt, jeden von uns vor möglicher Gefährdung und Schädigung in der technischen Welt zu schützen.



Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt**I.****Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	10. 12. 1969	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers	17

I.

2170

**Verfahren
bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler
und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie
gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen
Festlegung der Landesförderung aus Mitteln des
Arbeits- und Sozialministers**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — V B 1 — 5700.0
d. Innenministers — VI A 3 — 53.01.44 — u. d. Ministers
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V C 2 — 4.210 —
v. 10. 12. 1969

1 Allgemeines

- 1.1 Das Land fördert im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel Bauvorhaben aller Art für Krankenhäuser und gleichgestellte Einrichtungen einschl. der Knappschaftskrankenhäuser auf der Grundlage des RdErl. v. 1. 4. 1957 (SMBI. NW. 2170), soweit die folgenden Bestimmungen keine Abweichungen festlegen.
- 1.2 Die Baumaßnahmen müssen im öffentlichen Interesse liegen und sich in die Gesamtplanung des Landes einordnen.
Ziel der Förderung ist es, ein ausreichendes Bettenangebot und ein leistungsfähiges Krankenhaussystem zur bestmöglichen Versorgung der Kranken des Landes Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.
- 1.3 Reihenfolge der Förderung
- 1.31 Die Reihenfolge der Förderung ergibt sich aus dem Stufenplan des Landes (3.23).
- 1.32 Er ist ein im Rahmen der Landeskrankenhausplanung für 5 Jahre erarbeiteter Förderungsvorschlag für Krankenhausbauvorhaben.
- 1.33 Der Stufenplan wird jeweils unter der Federführung des Arbeits- und Sozialministers mit den Ressorts der Landesregierung, mit den Regierungspräsidenten, den Spitzenverbänden sowie der Krankenhaugesellschaft NW erarbeitet und nach grundsätzlicher Zustimmung durch den Ausschuß für Soziales und Gesundheit des Landtages NW den Beteiligten bekanntgegeben.

2 Zuständigkeiten

- 2.1 Zuständige Behörde für die Vorbereitung der Zielplan- und Grundsatzbesprechungen (3.1), das Antragsverfahren (3.2), die Bewilligung der Landesmittel (3.3), für die Überwachung des Baues und die Prüfung der Verwendungsnachweise ist der Regierungspräsident. Für die Prüfung der Verwendungsnachweise bedient er sich dabei des örtlich zuständigen Staatshochbauamtes.
- 2.2 Ressortmäßig sind
- der Innenminister für die Bettenbedarfsermittlung und die medizinischen Fachfragen,
der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten für die bauplanerischen und technischen Fragen sowie für die Kostenprüfung,
der Arbeits- und Sozialminister für die finanziellen und allgemeinen Fragen
zuständig.
- Die Federführung für das Verfahren liegt beim Arbeits- und Sozialminister. Er sorgt dafür, daß die Entscheidungen im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ressorts und in Übereinstimmung mit den von der Landesregierung festgelegten Grundsätzen ergehen.
- Vor der Entscheidung über die Einbeziehung der einzelnen Bauvorhaben in die Landesförderung werden die Anträge von der „Krankenhauskommission des Landes Nordrhein-Westfalen“ geprüft. Die Krankenhauskommission setzt sich aus Vertretern des Innenministers, des

Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und des Arbeits- und Sozialministers zusammen. Mit der Prüfung aller Anträge durch die Krankenhauskommission soll die Anwendung einheitlicher medizinischer, technischer und wirtschaftlicher Maßstäbe für alle Landesteile unter Verwertung der gewonnenen eigenen und unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen sichergestellt werden.

- 2.3 An dem Verfahren werden die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter der Krankenkassenverbände im Rahmen der geltenden und der folgenden Bestimmungen beteiligt.

3 Verfahren

Das Verfahren gliedert sich in
die Planungsvorbereitung, bei welcher zwischen der überörtlichen Zielplanung und der Planung der Einzelvorhaben zu unterscheiden ist (3.1),
das Antragsverfahren (3.2),
das Bereitstellungsverfahren (3.3).

3.1 Die Planungsvorbereitung**3.11 Zielplanbesprechungen**

- 3.111 Im Rahmen der Planungsvorbereitung werden **Zielplanbesprechungen** durchgeführt.
- 3.112 Zielplanbesprechungen finden in der Regel für den Bereich einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises oder für einen überörtlichen Einzugsbereich statt.
- 3.113 Der Arbeits- und Sozialminister leitet den Beteiligten eine Niederschrift über das Ergebnis der Zielplanbesprechung zu.
- 3.114 Für die Bettenbedarfsermittlung gelten bis auf weiteres die RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. und 13. 4. 1965 (n. v) — VI A 3 — 43.07.00 —.

3.12 Grundsatzbesprechungen

- 3.121 Für die Planung von Einzelobjekten werden **Grundsatzbesprechungen** durchgeführt. In ihnen werden alle mit dem vorläufigen Planungsvorschlag zusammenhängenden Fragen erörtert.
- 3.122 Die Grundsätze des Landeskrankenhausplanes und die Ergebnisse vorangegangener Zielplanbesprechungen sind bei der Grundsatzbesprechung zu berücksichtigen.
- 3.123 Der Arbeits- und Sozialminister leitet den Beteiligten eine Niederschrift über das Ergebnis der Grundsatzbesprechung zu.
- 3.13 Teilnehmer an der Zielplan- bzw. Grundsatzbesprechung sind:
Die zuständigen Landesressorts (Krankenhauskommission) und im Bedarfsfall der Kultusminister (Hochschulwesen) und
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, der Regierungspräsident,
die kreisfreie Stadt oder der Kreis,
alle zuständigen Spitzenverbände (bei Grundsatzbesprechungen nur der zuständige Spitzenverband),
die Landesverbände der Krankenkassen (entfällt bei Grundsatzbesprechungen),
der Träger (nur bei Grundsatzbesprechungen).

- 3.14 Der Träger entwickelt für sein Bauvorhaben, ggf. nach Beratung mit seinem Spitzenverband, im Benehmen mit dem Gesundheitsamt und den übrigen örtlich zuständigen Behörden einen Planungsvorschlag unter Berücksichtigung der überörtlichen Zielplanung. Darin ist zu der derzeitigen und künftigen ärztlichen und pflegerischen Zielsetzung Stellung zu nehmen.

Der Vorschlag ist durch folgende Anlagen zu ergänzen:

- 3.141 Lageplan und evtl. — sofern bereits ein Krankenhaus besteht — Fotos, Angabe des Alters und des Zustandes der Gebäude,
- 3.142 Bestandsaufnahme mit Angaben über Art und Umfang der Belegung,
- 3.143 **vorläufiger** Raumprogramm-vorschlag,
- 3.144 neue Funktionsverteilung,
- 3.145 Baumassenskizze im Maßstab 1:500 und überschlägige Baumassenberechnung,
- 3.146 Kostenschätzung und Übersicht über Finanzierungsabsichten,
- 3.147 Angaben über Schwestern- und Personalwohnungen,
- 3.148 Angaben über Krankenpflegeschulen und sonstige Ausbildungsstätten,
- 3.149 beabsichtigter Baubeginn.

Wird eine abschnittsweise Bauausführung erwogen, ist eine Konzeption für das Gesamtvorhaben vorzulegen.

Im Einzelfall kann dem Träger zur Auflage gemacht werden, eine Beratungsstelle oder fachlich geeignete Persönlichkeiten bei der Planungsvorbereitung in geeigneter Weise zu beteiligen.

3.15 Planungsvorschlag

- 3.151 Der Träger reicht dem Regierungspräsidenten den Planungsvorschlag mit den in 3.14 aufgeführten Anlagen ein (vierfach).
- 3.152 Der Regierungspräsident berichtet dem Arbeits- und Sozialminister, erläutert die Bauabsicht und nimmt zu den eingereichten Unterlagen Stellung. Der Innenminister und der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten erhalten eine Durchschrift des Berichtes mit Anlagen.
- 3.153 Der Arbeits- und Sozialminister lädt danach zu einer Grundsatzbesprechung ein.
In besonderen Fällen kann hiervon Abstand genommen werden.
In der Grundsatzbesprechung wird ein vorläufiger Kostenrichtwert unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt bereits erkennbaren Besonderheiten festgesetzt (4.2).
In der Niederschrift sind auch die für die Fortsetzung der Planung wichtigen Grundsätze festzuhalten.
- 3.154 Nach der Grundsatzbesprechung hat der Träger dem Regierungspräsidenten einen **endgültigen** Raumprogramm-vorschlag vorzulegen (vierfach), der ihn vor Billigung mit der Krankenhauskommission abstimmt.
- 3.155 Das genehmigte Raumprogramm ist der weiteren Planung zugrunde zu legen. Bei größeren und schwierigeren Bauvorhaben ist es erwünscht, daß Wettbewerbe ausgeschrieben werden. Dabei soll in der Auslobung nachdrücklich zum Ausdruck gebracht werden, daß neben einer zweckmäßigen und guten gestalterischen Lösung größter Wert auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Bauplanung, Bauausführung und späteren Betrieb gelegt wird. Der zur weiteren Bearbeitung bestimmte Entwurf muß ebenfalls diesen Forderungen entsprechen.
- 3.156 Der Träger legt dem Regierungspräsidenten die Vorentwurfsplanung im Maßstab 1:200 mit ausführlicher Baubeschreibung und überschlägiger Ermittlung der Gesamtherstellungskosten nach Anlage 5a (Soweit dieser Runderlaß auf die Anlage 5a hinweist, handelt es sich um die Anlage 5a d. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 4. 1957 — SMBl. NW. 2170 —) einschl. Finanzierungsvorschlag vor. Der Regierungspräsident prüft diese Unterlagen und legt sie mit seiner Stellungnahme dem Arbeits- und Sozialminister vor. Der Innenminister und der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten erhalten je eine Durchschrift des Berichtes.

Die Planungsunterlagen werden in einem Termin zwischen der Krankenhauskommission und dem Regierungspräsidenten abschließend erörtert. Dabei

ist auch der bisher festgelegte Kostenrichtwert zu überprüfen. Der Träger kann im Bedarfsfall zu dieser Besprechung zugezogen werden.

- 3.157 Danach wird die weitere Bearbeitung durch Erlaß des Arbeits- und Sozialministers auf den Regierungspräsidenten übertragen. Die in den Besprechungen festgelegten Planungsanforderungen sind bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.

Der Regierungspräsident trägt sodann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der in diesem Verfahren festgelegten Entscheidungen der Landesressorts. Er hat bei der weiteren Bearbeitung der Pläne darauf zu achten, daß anerkannte medizinische und technische Entwicklungen, welche eine Abänderung der Pläne erfordern, rechtzeitig berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung der Landeskrankenhauskommission herbeizuführen. In dem Begleitbericht zum Antrag ist darauf hinzuweisen (3.22 Abs. 2).

3.2 Antragsverfahren

- 3.21 Der Antrag auf Landesförderung ist bei dem Regierungspräsidenten unter Beifügung der Pläne im Maßstab 1:100 zu stellen, von diesem zu prüfen und bis zur Bewilligungsreife vorzubereiten.
- 3.22 Der Regierungspräsident legt den Antrag beim Arbeits- und Sozialminister vor.
In dem Begleitbericht ist zu etwaigen seit der Übertragung der Bearbeitung auf den Regierungspräsidenten notwendig gewordenen Änderungen begründet Stellung zu nehmen.
Gleichzeitig hat sich der Regierungspräsident zur Angemessenheit der Kosten und zu evtl. Kostenabweichungen gegenüber den festgelegten Kostenrichtwerten zu äußern.
Auf Kostenerhöhungen ist besonders einzugehen. Es ist darauf zu achten, daß die angegebenen Kosten dem Preisstand im Zeitpunkt des Vorlageberichtes entsprechen.
Dem Bericht sind die auf den neuesten Stand berichtigten Antragsunterlagen (einmal) beizufügen. Der Antrag ist in Durchschrift (ohne Antragsunterlagen) gleichzeitig dem Innenminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zu übersenden. Das Vorliegen aller nach den Bestimmungen notwendigen Unterlagen ist ausdrücklich zu bestätigen.
- 3.23 Der Arbeits- und Sozialminister gibt den Baubeginn nur frei, wenn das Bauvorhaben im Stufenplan des Landes einzeln oder global erfaßt ist und die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 3.24 Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten entscheidet der Arbeits- und Sozialminister nach Prüfung der eingereichten Unterlagen über die Freigabe zum Baubeginn, die der Regierungspräsident dem Antragsteller bekanntgibt. Dabei ist der vorläufige Förderungsrahmen festzulegen (Darlehen und Zuschußbetrag 4.25).
Eine Durchschrift des Erlasses ist dem Innenminister, dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dem zuständigen Spitzenverband zuzuleiten. Der Antragsteller erhält entsprechende Abgabennachricht.
- 3.25 Für die Knappschaftskrankenhäuser gelten folgende Besonderheiten:
- 3.251 Anträge auf Bewilligung von Landesdarlehen (fünffach) sind für alle Krankenhäuser der Knappschaft bei dem für den Sitz der Bundesknappschaft zuständigen Regierungspräsidenten in Arnberg zu stellen.
Die Gliederung der Gesamtherstellungskosten kann wie bisher nach der bei der Knappschaft gültigen Praxis der besonderen Kostenaufschlüsselung erfolgen.

- 3.252 Zur Grundsatzbesprechung (3.12/3.13) werden auch die Vertreter der Aufsichtsbehörde geladen.

Sofern außerhalb des Regierungsbezirks Arnsberg liegende Knappschaftskrankenhäuser besprochen werden, ist auch der Vertreter des Regierungspräsidenten zu laden, in dessen Bereich das Krankenhaus liegt (nur Dezernat 24).

- 3.253 Nach Abschluß der Prüfung der Pläne 1:100 übersendet der Regierungspräsident die geprüften und hinsichtlich der vorläufigen Baukosten festgestellten Pläne an den Arbeits- und Sozialminister (zweifach).

Dieser leitet sie nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Innenminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Den Unterlagen ist eine Bestätigung beizufügen, daß und in welchem Umfang das Bauvorhaben in die Landesförderung einbezogen wird. Dabei ist der voraussichtliche Zeitpunkt der Anfinanzierung durch Landesmittel anzugeben.

3.3 Bereitstellungsverfahren

- 3.31 Der Regierungspräsident gibt den Baubeginn frei und erteilt auf der Grundlage des Antrages unter Angabe der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage, der Höhe des Förderungsrahmens und der im Laufe der Bearbeitung erteilten Weisungen dem Träger einen neuen Bescheid, in dem folgende Auflagen aufzunehmen sind:

- 3.311 Die Arbeiten für den erweiterten Rohbau (3.33), für die Erschließungsmaßnahmen und — soweit erforderlich — für die Außenanlagen sind in einem Zuge auszuschreiben.

- 3.312 Bis zur Fertigstellung des erweiterten Rohbaues sind die Arbeiten des allgemeinen und technischen Ausbaues sowie der zentralen Betriebsanlagen und die restlichen Arbeiten für die Außenanlagen auszuschreiben.

- 3.313 Der Träger darf von der erteilten Genehmigung zum Baubeginn keinen Gebrauch machen und mit dem Bau nicht beginnen, wenn die Gesamtsumme der Ausschreibungen zu 3.311 die im Antrag angegebenen Kosten wesentlich übersteigt und nicht damit zu rechnen ist, daß die Kostensteigerung bei den weiteren Ausschreibungen eingespart werden kann. Wesentlich ist eine Überschreitung von mehr als 1 v. H. oder mehr als 100 000 DM.

- 3.314 Bei allen Ausschreibungen — auch bei denen nach 3.311 — sind Alternativpositionen vorzusehen, damit bei Kostenüberschreitungen die Kosten an die im Antrag angegebenen Kosten angepaßt werden können.

- 3.315 Bei den Ausschreibungen ist eine Zuschlagsfrist in der Regel von 4 Monaten vorzusehen, damit bei Schwierigkeiten eine angemessene Zeit für die Prüfung der Unterlagen gegeben ist.

- 3.32 Neben diesen allgemeinen Auflagen sind die besonderen Auflagen des Einzelfalles in den Bescheid aufzunehmen. Die Bezugnahme auf im Verfahren ergangene Einzelurteile ist zulässig.

- 3.33 Zum erweiterten Rohbau gehören die Erdarbeiten, das Tragwerk und die fertige Dachausbildung (2.11 der Anlage 5a) sowie die geschlossene Außenhaut des Gebäudes einschl. Fenster und Türen (d. s. Teile der 2.12 der Anlage 5a).

3.34 Bewilligung der ersten Rate

- 3.341 Der Regierungspräsident bewilligt die erste Rate der Landesmittel erst dann, wenn der Träger mit gleichzeitiger Unterschrift des verantwortlichen Architekten schriftlich versichert, daß sich die Baukosten nach dem Ergebnis der Ausschreibung nach 3.311 im Rahmen der geschätzten Kosten des Antrages halten.

Der Versicherung ist eine Aufstellung der Endsummen der Ausschreibung der einzelnen Bauleistungstitel, gegliedert nach der VOB—C, beizufügen. Die Vorlage bei dem Regierungspräsidenten hat spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zuschlagsfrist zu erfolgen.

- 3.342 Wird der Kostenvoranschlag (lt. Antrag) wesentlich überschritten, hat der Regierungspräsident zunächst gemeinsam mit dem Träger und dem Architekten zu prüfen, ob und wieweit Einsparungen möglich und vertretbar sind. Dabei sind zur Verminderung der Kosten die Alternativpositionen der Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist bei den weiteren Ausschreibungen durch geeignete Alternativpositionen dafür Sorge zu tragen, daß bei Einhaltung eines qualitativen Mindeststandards die Mehrkosten aufgefangen werden.

- 3.343 Eine Erhöhung des vorläufigen Förderungsbetrages findet in der Regel in diesem Zeitpunkt nicht statt.

- 3.344 Kommt der Regierungspräsident zu der Auffassung, daß die veranschlagten Kosten zu gering angesetzt sind, so muß er über die für richtig angesehene Kostenhöhe dem Arbeits- und Sozialminister berichten. Der Arbeits- und Sozialminister entscheidet dann, ob mit dem Bau begonnen werden kann (ggf. nach Anhörung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten oder des Innenministers).

3.35 Ermittlung des endgültigen Festbetrages

- 3.351 Gemäß der Auflage im Bescheid (3.312) sind die Arbeiten des allgemeinen und technischen Ausbaues sowie der zentralen Betriebsanlagen und die restlichen Arbeiten für die Außenanlagen spätestens bis zur Fertigstellung des erweiterten Rohbaues auszuschreiben (100 v. H. der reinen Baukosten) und das Ergebnis mit den geschätzten Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen sowie des Gerätes und der sonstigen Wirtschaftsausstattungen (2.4 und 2.5 der Anlage 5a) dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Diesen Unterlagen ist beizufügen:

Eine Aufstellung der Endsummen der einzelnen Bauleistungstitel, gegliedert nach VOB—C und Anlage 5a für

die Erschließung, den erweiterten Rohbau und die Außenanlagen (3.311) nach den Ausschreibungsergebnissen bzw. den inzwischen vorliegenden Abrechnungsergebnissen,

den allgemeinen und technischen Ausbau sowie die zentralen Betriebsanlagen (3.312) und die restlichen Außenanlagen (3.312) nach den Ausschreibungsergebnissen,

die besonderen Betriebseinrichtungen und Geräte und sonstigen Wirtschaftsausstattungen (2.4 und 2.5 der Anlage 5a — ausgenommen evtl. 2.45) nach den Kostenanschlägen des Architekten.

Die Kosten der medizinisch-technischen Anlagen (2.45 der Anlage 5a) sollen zu diesem Zeitpunkt soweit wie möglich ebenfalls erfaßt werden.

- 3.352 Der Träger ist an die den Ausschreibungsergebnissen zugrundeliegenden Leistungen nach der Baubeschreibung gebunden, welche Grundlage für die Bemessung des Förderungsrahmens und des Förderungsbetrages sind.

- 3.353 Stellt sich heraus, daß sich die so ermittelten Gesamtherstellungskosten mit der Kostensumme des Antrages decken, wird der vorläufige Förderungsbetrag vom Regierungspräsidenten in einen endgültigen Festbetrag umgewandelt. Über- und Unterschreitungen im Rahmen von 1 v. H., jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 100 000 DM sind unschädlich.

Werden die Gesamtherstellungskosten des Antrages wesentlich unterschritten, so wird der Förderungsbetrag vom Regierungspräsidenten entsprechend der ermittelten niedrigeren Bemessungsgrundlage neu errechnet und als Festbetrag endgültig festgesetzt.

Eine Durchschrift dieser Entscheidung erhält der Arbeits- und Sozialminister zur Kenntnisnahme.

- 3.354 Ergibt die eingereichte Zusammenstellung der Kosten, daß die Gesamtherstellungskosten des Antrages voraussichtlich wesentlich überschritten werden, so hat der Regierungspräsident zunächst gemeinsam mit dem Träger und dem Architekten zu prüfen, ob und wieweit eine Reduzierung auf die ursprünglichen Kosten möglich und vertretbar ist.

Erkennt der Regierungspräsident Mehrkosten nach dieser Prüfung als unumgänglich an, so hat er dem Arbeits- und Sozialminister (dreifach) zu berichten und einen ausführlich begründeten Vorschlag für den endgültigen Festbetrag zu unterbreiten.

Der Arbeits- und Sozialminister unterrichtet den Regierungspräsidenten nach Abstimmung mit dem Innenminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten schriftlich über die von ihm getroffene Entscheidung.

Der Regierungspräsident setzt nunmehr dem Träger gegenüber den endgültigen Festbetrag fest.

Danach gilt Abschnitt 4.22 dieses Runderlasses.

- 3.4 Für die Knappschaften gelten folgende Besonderheiten: Eine Erklärung über die endgültige Aufnahme in die Landesförderung darf erst erfolgen, wenn der Träger dem Arbeits- und Sozialminister die Genehmigung gemäß § 142 Abs. 1 RKG in Verbindung mit § 27e RVO mitgeteilt hat. Die Auszahlung der Mittel erfolgt über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale in Düsseldorf oder Münster.

- 3.5 Schlüsselfertige Vergabe zum Festpreis an Generalunternehmer:

- 3.51 Die Vergabe an einen Haupt-, Generalunternehmer nach § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/C, d. h. die Vergabe der überwiegenden oder der sämtlichen zu einem Bauvorhaben gehörenden Leistungen an einen Auftragnehmer kann aus zwingenden wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen gerechtfertigt sein. Sie setzt eine firmenneutrale Planung und die Berücksichtigung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs voraus.

Die Vergabe zum Festpreis setzt weiterhin eine sorgfältige Detailplanung und Festlegung der Qualitätsanforderungen voraus, die der Förderung nach tragbaren Folgekosten besondere Beachtung schenken muß.

Der Generalunternehmer sollte in der Regel in der Lage sein, wesentliche Teile der ihm übertragenen Bauleistungen mit dem eigenen Betrieb zu erbringen und das gesamte Bauvorhaben verantwortlich zu überwachen.

- 3.52 Wenn ein Träger an einen Generalunternehmer zum Festpreis vergeben will, ist dies dem Regierungspräsidenten vor der Vergabe anzuzeigen. Ihm ist ein ausführlicher Kostenanschlag nach Anlage 5a unter Angabe der Endsummen der einzelnen Bauleistungstitel, gegliedert nach der VOB/C vorzulegen.

- 3.53 Der Festpreis, zu dem der Auftrag vergeben werden soll, ist an den Richtwerten zu messen. Falls er unter denselben liegen sollte, tritt er an die Stelle des Richtwertes. Liegt er über den Richtwerten, so ist vor der Genehmigung zum Baubeginn unter Anwendung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob und inwieweit eine Reduzierung auf den Kostenrichtwert möglich ist.

- 3.54 Eine Differenzierung des Kostenrichtwertes nach Abschluß dieser Prüfung durch den Regierungspräsidenten findet nicht mehr statt. Eine Erhöhung der Kosten bleibt außer Betracht. Es ist Angelegenheit des Trägers, sich durch entsprechende Verträge gegen evtl. Kostensteigerungen gegenüber dem Generalunternehmer zu sichern. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten dürfen als Vergleichswert zu den Kostenrichtsätzen nur die Kosten zu 1.2 und 1.3 (soweit förderungsfähig) und zu 2.1 bis 2.4 der Anlage 5a) herangezogen werden. Der Zuschußfestbetrag wird wie bei Abschnitt 4.2 ermittelt.

4 Differenziertes Festpreissystem

4.1 Allgemeines

- 4.11 Baumaßnahmen werden mit Darlehen und Zuschüssen gefördert. Der Darlehensbetrag wird anhand von Kostenrichtwerten (4.24) in einem besonderen Verfahren objektgebunden ermittelt, nach zunächst vorläufiger Festlegung bei Baubeginn während der Bauzeit differenziert (3.342) und gemäß 3.354 endgültig festgesetzt (differenziertes Festpreissystem).

Der Zuschußbetrag ergibt sich bei genehmigten Bauvorhaben aus 4.25. Ein gesondertes Antragsverfahren entfällt. Für den Verwendungsnachweis gilt 4.27 dieses Erlasses.

- 4.12 Bezogen auf die als endgültig nach 4.2 festgestellte Bemessungsgrundlage beträgt bei Neubauten und Erweiterungsbauten der Förderungsrahmen für Darlehen in der Regel 70 v. H. Von kommunalen Stellen wird bei Bauvorhaben freier gemeinnütziger Träger eine Mitfinanzierung von 20 v. H. der vom Land anerkannten Bemessungsgrundlage erwartet. Die Übernahme des Zins- und Tilgungsdienstes für diesen Anteil steht der Zuschußgewährung gleich.

Freie gemeinnützige Träger sollen in der Regel die restlichen 10 v. H. aufbringen (ohne Grundstück) und über einen möglichst großen Eigenanteil dieser Kosten verfügen. Für die Hälfte des Eigenanteils können Zwischenfinanzierungskosten gemäß 2.342 der Anlage 5a nicht in Rechnung gestellt werden.

Das Land kann seinen Anteil aus besonderen Gründen erhöhen, insbesondere dann, wenn ohne eine Erhöhung die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme gefährdet erscheint oder um einen größeren Anreiz für neue Entwicklungen zu bieten.

Bei Umbauten wird der Förderungsrahmen für Darlehen in der Regel auf 50 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

- 4.2 Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Festlegung des Festbetrages der Landesförderung

- 4.21 Grundlage der Kostenermittlung ist die Gliederung der Gesamtherstellungskosten in Anlehnung an die DIN 276 nach der Anlage 5a.

Als Bemessungsgrundlage für das Darlehen gelten die Kosten bis 2.52 der Anlage 5a als Vergleichskosten im Rahmen der Kostenrichtwerte. Die Einbeziehung der Kosten zu 2.4 bis zu 5.2 der Anlage 5a in die Baukosten gilt nur für die Errechnung der Höhe des Landesdarlehens. Der Träger ist dem Architekten gegenüber bei dem Vertragsabschluß an diese Festlegung nicht gebunden. Die in der Anlage 5a zu 2.4 und 2.53 nachrichtlich einzusetzenden Kosten sind bei der Antragstellung mit einem geschätzten Betrag „zum Nachweis“ anzugeben und im Finanzierungsplan der Anlage 5a unter Teil B zu berücksichtigen.

- 4.22 Übersteigen die tatsächlichen Gesamtherstellungskosten bei der Schlußabrechnung die bei der endgültigen Festlegung des Festbetrages zugrundegelegten Kosten (3.353), so ist der übersteigende Betrag von der Förderung ausgeschlossen (Ausschluß der Nachfinanzierung).

Da es sich um eine Festbetragsförderung handelt, wird dieser nach der endgültigen Festsetzung durch Kostensenkungen nicht berührt.

- 4.23 Für die verschiedenen Krankenhausgruppen werden die in 4.24 angegebenen unterschiedlichen Kostenrichtwerte festgelegt, die im Verlauf der Planungsvorbereitung, im Antragsverfahren und während der Bauzeit für das einzelne Bauvorhaben sowohl nach unten als nach oben abgeändert werden können. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und werden in angemessenen Zeitabständen an die Entwicklung der Baukosten angepaßt.

Die Kostenrichtwerte beziehen sich auf Bauvorhaben der jeweiligen Größenordnung, die in einem Bauabschnitt ausgeführt werden sollen, und bei denen die

Behandlung, der Wirtschafts- und der Bettentrakt einem allgemeinen Krankenhaus entsprechen, dessen Disziplinen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Für einzelne Funktionsbereiche, welche bestehenden Krankenhäusern als eigene Baukörper angegliedert werden sollen, werden keine Kostenrichtwerte festgesetzt. Der Förderungsrahmen richtet sich in diesen Fällen nach den geprüften Gesamtherstellungskosten bzw. nach der hierzu festgestellten Bemessungsgrundlage.

- 4.24 Es wird von der folgenden Einteilung der Kostenrichtwerte ausgegangen. Bei den Betten werden die in der Grundsatzbesprechung festgelegten amtlich anerkannten Planbetten zugrundegelegt.

Gruppe 1:

Krankenhäuser über 600 Betten

- a) 75 000,— DM (bei Pflegesatzgruppe S)
b) 73 000,— DM (bei Pflegesatzgruppe A)

Gruppe 2:

321 bis 600 Betten

- a) 71 000,— DM (bei Pflegesatzgruppe A)
b) 68 000,— DM (bei Pflegesatzgruppe A 1 a)

Gruppe 3:

181 bis 320 Betten

65 000,— DM

Gruppe 4:

101 bis 180 Betten

62 000,— DM

Gruppe 5:

Bis zu 100 Betten

55 000,— DM

Bei Bauten von Bettenhäusern 31 000,— DM.

Den Besonderheiten des einzelnen Bauvorhabens kann durch Zuschläge zu den Richtwerten Rechnung getragen werden. Für größere Behälterförderanlagen wird das Landesdarlehen erhöht.

- 4.25 Gleichzeitig mit der Genehmigung zum Baubeginn wird ein Zuschußbetrag festgesetzt, der sich auf der Grundlage der in der Grundsatzbesprechung festgelegten amtlichen Bettenzahl wie folgt errechnet:

Gruppe 1:

Krankenhäuser über 600 Betten

- a) und b) 10 000,— DM je Bett

Gruppe 2:

Krankenhäuser mit 321 bis 600 Betten

- a) 9 000,— DM je Bett
b) 8 000,— DM je Bett

Gruppe 3:

Krankenhäuser mit 181 bis 320 Betten

über 240 Betten 7 000,— DM je Bett
unter 240 Betten 5 000,— DM je Bett

Gruppe 4:

Krankenhäuser mit 101 bis 180 Betten
3 600,— DM je Bett

Gruppe 5:

Krankenhäuser bis zu 100 Betten
2 700,— DM je Bett

- 4.26 Die Verwendung des Zuschußbetrages ist nicht an die nachrichtlich in 2.4 und 2.53 der Anlage 5a aufgeführten Gegenstände und Einrichtungen gebunden.

Der Arbeits- und Sozialminister ist berechtigt, bis zu einem Drittel des Zuschusses bereits bei Baubeginn neben der ersten Darlehensrate zu gewähren.

Der Zuschußrest ist in der Regel auf zwei Haushaltsjahre zu verteilen. Die zweite Rate kann jedoch erst dann bereitgestellt werden, wenn der Förderungsbetrag endgültig festgesetzt ist (3.353 und 3.354).

- 4.27 Der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse ist erbracht, wenn die Schlußabrechnung des Bauvorhabens zuzüglich der Gesamtsumme der Kosten für die beweglichen Einrichtungsgegenstände die Summe der im Finanzierungsplan mit Landesdarlehen finanzierten Baukosten zuzüglich der gewährten Zuschüsse nicht unterschreitet. Bei Unterschreitung des Gesamtbetrages wird der Darlehensbetrag entsprechend gekürzt.

- 4.28 Werden die Kosten nicht nach Richtwerten ermittelt, erfolgt die Festsetzung des Zuschusses nach den Verhältnissen des Einzelfalles als Festbetrag. Er darf 14 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

- 4.29 Für die Knappschaftskrankenhäuser entfallen die Nummern 4.25 bis 4.27, da der Haushaltstitel keine Zuschüsse vorsieht.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Die Neuregelung gilt für alle Bauvorhaben, für die ab 1970 die Genehmigung zum Baubeginn erteilt wird.

Sie ist für bereits begonnene Bauvorhaben und auch hinsichtlich der Beurteilung der angemessenen Kosten bei Nachfinanzierungen entsprechend anzuwenden.

- 5.2 Die Träger haben für die in der Finanzierung befindlichen Bauvorhaben mit Stichtag vom **31. 12. 1969** die tatsächlichen Kosten nach dem Stand des Bauvorhabens zu ermitteln und dem Regierungspräsidenten eine Aufstellung der Kostensummen in der Gliederung der Anlage 5a (vierfach) zu übersenden. Dabei ist anzugeben, welche Summen auf Ausschreibungsergebnissen und welche auf Kostenschätzungen beruhen. Bei diesen Zusammenstellungen sind die Kosten bis zu 2.52 der Anlage 5a zu erfassen.

Der Regierungspräsident berichtet über das Ergebnis bis zum 15. 2. 1970 an den Arbeits- und Sozialminister. Dabei ist auf die Nachfinanzierungsforderungen Bezug zu nehmen, die bisher für dieses Bauvorhaben angemeldet wurden.

- 5.3 Die Bestimmungen über die Festsetzung von Zuschüssen (4.25 bis 4.27) treten erst ab 1. 1. 1971 in Kraft.

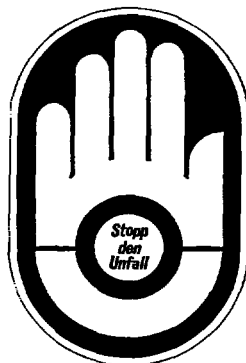
Für den Antrag und den Finanzierungsplan von Bauvorhaben, die 1970 mit dem Bau beginnen, ist jedoch bereits sinngemäß nach diesem Erlaß zu verfahren. Es ist davon auszugehen, daß sich die Bauzeit dieser Vorhaben über den 1. 1. 1971 hin erstreckt. Dies gilt insbesondere für 4.21 Satz 3 dieses Gem. RdErl.

- 5.4 Bei der Bemessung der Ersteinrichtungszuschüsse aus Kap. 06 02 Titel 883 6 und 893 7 für Bauvorhaben, die bereits begonnen sind, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Richtwert für die Bemessung der angemessenen Höhe der Ersteinrichtungszuschüsse sind die in 4.25 festgelegten Beträge.

- 5.5 Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.